

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung

B. Zahlungsverkehr und Zahlungsbilanz

I. Der Zahlungsverkehr mit dem Ausland

1. Ertragsbilanz

2. Kapitalverkehrsbilanz

II. Ausgleich der Zahlungsbilanz

1. Zahlungsbilanz im buchhalterischen Sinne

2. Zahlungsbilanz im volkswirtschaftlichen Sinne

C. Der freie Zahlungsverkehr

D. Gebundener Zahlungsverkehr

Unterlage

zum Referat von Dr. Walther Benz, Generalsekretär der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Zürich, gehalten am 15. November 1958 im Rahmen des Kurses in Wirtschaftskunde, veranstaltet vom Zürcher Kantonalen Verband für Gewerbeunterricht.

2. Zahlungsabkommen

V. Multilateralisierung des internationalen Zahlungsverkehrs

1. Europäische Zahlungsunion

2. Wiederherstellung der Konvertibilität

VI. Erleichterungen im gebundenen Zahlungsverkehr

E. Ausblick in die Zukunft

Der internationale Zahlungsverkehr

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung

Der internationale Zahlungsverkehr umfasst alle in Geld ausgedrückten Leistungen, die zwei oder mehrere Staaten gegenseitig erbringen. Auf unser Land bezogen, handelt es sich also

A. Einleitung

B. Zahlungsverkehr und Zahlungsbilanz

I. Begriff
 1. Ertragsbilanz
 2. Kapitalverkehrsbilanz

II. Ausgleich der Zahlungsbilanz

1. Zahlungsbilanz im buchhalterischen Sinne
 2. Zahlungsbilanz im volkswirtschaftlichen Sinne

C. Der freie Zahlungsverkehr

D. Gebundener Zahlungsverkehr

I. Ursachen, Wesen und Zweck

II. Organisation

III. Rechtsgrundlagen

IV. Bilateraler Zahlungsverkehr

1. Clearingverträge
 2. Zahlungsabkommen

V. Multilateralisierung des internationalen Zahlungsverkehrs

1. Europäische Zahlungsunion
 2. Wiederherstellung der Konvertibilität

VI. Erleichterungen im gebundenen Zahlungsverkehr

E. Ausblick in die Zukunft

Erst die Weltwirtschaftskrise Anfangs der dreissiger Jahre brachte eine wesentliche Änderung: die Schweiz musste den Zahlungsverkehr mit einzelnen Ländern dem unmittelbaren staatlichen Kompetenzbereich einordnen. Es entstand die von Staat gesteuerte, überwachte und

Der internationale Zahlungsverkehr

A. Einleitung

Der internationale Zahlungsverkehr umfasst alle in Geld ausdrückbaren Leistungen, die zwei oder mehrere Staaten gegenseitig erbringen. Auf unser Land bezogen, handelt es sich also um die Gesamtheit der Zahlungen, welche die Schweiz an irgendein anderes Land zu leisten oder von ihm zu erhalten hat für Warenlieferungen, für Dienstleistungen, für Kapitalanlagen im Ausland und des Auslandes in der Schweiz sowie für den Fremdenverkehr (Tourismus).

Die Entwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs ist das Spiegelbild der Geschichte des modernen Welthandels; sie erstreckt sich über kaum mehr als ein Jahrhundert. Hand in Hand mit den Wandlungen, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen vollzogen, änderten Struktur und Form des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs grundlegend. Je weltweiter, differenzierter und lebhafter sich der internationale Waren- und Dienstleistungsverkehr entwickelte, desto mehr verlangte die geordnete Abwicklung der damit verbundenen Zahlungen von Land zu Land eine zweckmässige Organisation. Der Zahlungsverkehr wurde damit zu einem unentbehrlichen technischen Hilfsmittel für den internationalen Leistungsaustausch; seine Verschmelzung mit dem Banksystem kennzeichnet die erste bedeutende Stufe dieses Werdegangs. Der Handel mit internationalen Zahlungsmitteln konzentrierte sich vorwiegend bei den grossen Handelsbanken, die über Auslandsbeziehungen verfügten. Diesem System, gekennzeichnet durch das völlige Fehlen staatlicher Vorschriften standen in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg keine und in den zwanziger Jahren nur beschränkte Hindernisse im Wege. Erst die Weltwirtschaftskrise anfangs der dreissiger Jahre brachte eine umwälzende Aenderung: die Schweiz musste den Zahlungsverkehr mit einzelnen Ländern dem unmittelbaren staatlichen Kompetenzbereich einordnen. Es entstand die vom Staat gesetzte, überwachte und

getragene Ordnung des gebundenen Zahlungsverkehrs, die seither ständig weiter ausgedehnt und in struktur und Form laufend der Entwicklung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen angepasst wurde.

Heute ist der Zahlungsverkehr der Schweiz mit 26 Ländern und Währungsgebieten gebunden, d.h. mit allen europäischen Ländern, ausgenommen Russland und Albanien, sowie mit jenen aussereuropäischen Gebieten, die über ihre europäischen Währungszentren der Europäischen Zahlungsunion angeschlossen sind, ferner mit Aegypten, Argentinien, Iran und Uruguay. Im Verkehr mit den meisten aussereuropäischen Ländern vollziehen sich die Zahlungen nach wie vor frei im Rahmen des normalen Banksystems.

Die nachstehende Zusammenfassung schildert in grossen Zügen die einzelnen Phasen der historischen Entwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs sowie die Grundsätze, die die technische Abwicklung dieses Verkehrs in den einzelnen Phasen bestimmten.

B. Zahlungsverkehr und Zahlungsbilanz

I. Begriff

Die heute allgemein vertretene Auffassung versteht unter der Zahlungsbilanz eines Landes die systematische wertmässige Aufzeichnung des wirtschaftlichen Leistungsaustausches während einer Zeitperiode zwischen dem In- und Ausland. Sie umschliesst den Waren- und Dienstleistungsverkehr, die Geschenke und andere unentgeltliche Zuwendungen, den Erwerb und die Veräusserung von Kapitalanlagen, die Einräumung und Rückzahlung von Krediten sowie die zu- und abfliessenden Devisen (Zahlungsmittel in ausländischer Währung) und Goldzahlungen.

Von der Zahlungsbilanz zu unterscheiden ist die Kapital- oder Verschuldungsbilanz. Diese Bilanz orientiert über die Forderungen und Verpflichtungen gegenüber dem Ausland in einem bestimmten Zeitpunkt, ohne Rücksicht auf das Datum der Fälligkeit.

Die Zahlungsbilanz zerfällt in die Ertragsbilanz (Leistungsbilanz) und die Kapitalverkehrsbilanz (Ausgleichsbilanz).¹⁾

1. In der Ertragsbilanz werden alle fälligen Forderungen inländischer Gläubiger bei ausländischen Schuldern und alle fälligen Verpflichtungen inländischer Schuldner gegenüber ausländischen Gläubigern, die sich im Verlaufe einer bestimmten Bilanzperiode aus der Lieferung von Waren, aus der Erbringung von Dienstleistungen, aus der Beherbergung fremder Gäste und aus der Ueberlassung von Kapital ergeben, zusammengefasst. Alle in der Ertragsbilanz ausgewiesenen Zahlungen sind somit das Resultat (Ertrag) von erbrachten Leistungen. Je nach der Art des Geschäftes, aus dem diese Zahlungen stammen, werden gewöhnlich mehrere Teilbilanzen unterschieden. Die Schweizerische Kommission für Konjunkturbeobachtung unterteilt zum Beispiel die Ertragsbilanz in acht Teilbilanzen: Aussenhandel (Handelsbilanz), Elektrische Energie, Fremdenverkehr, Gütertransporte, Versicherungen, Kapitalerträge, PTT-Verkehr, Verschiedenes und Geschenke. Es liesse sich auch etwa die folgende, einfachere Gliederung vertreten:

- a) Handelsbilanz
(Zahlungen aus dem zwischenstaatlichen Warenverkehr)
- b) Dienstleistungsbilanz
(Entgelt für geleistete Dienste)
- c) Fremdenverkehrsbilanz
(Zahlungen aus dem Reiseverkehr)
- d) Kapitalertragsbilanz
(Erträgnis aus der Ueberlassung von Kapitalien; dazu gehören zu empfangende oder zu leistende Zinsen für Auslandskredite, Dividenden usw.)

Aus der Zusammenfassung der Salden dieser Teilbilanzen ergibt sich der jeweilige Stand der Ertragsbilanz. Die Bedeutung der einzelnen Komponenten der Ertragsbilanz hängt ab von der Struktur einer Volkswirtschaft und ihren Aussenbeziehungen. Für die Schweiz ist die Handelsbilanz seit jeher der weitaus wichtigste Teil der Ertragsbilanz; in ihrem Bereich treten auch die grössten Schwankungen auf. Sie ist in der

1) vgl. dazu auch Beilage 1

Regel passiv, da die Importe normalerweise die Exporte wertmässig übersteigen, d.h. die Schweiz hat mehr zu zahlen, als sie vom Ausland erhält. Dagegen weisen die andern Ertrags-Teilbilanzen im allgemeinen Ueberschüsse auf, so dass das Handelsbilanzpassivum das Gleichgewicht der Ertragsbilanz unseres Landes nicht gefährdet.

2. In der Kapitalverkehrsbilanz (auch Kapitalbewegungsbilanz genannt) wird der in der Bilanzperiode vor sich gehende Kapitalverkehr im weitesten Sinne des Wortes erfasst. Die Kapitalverkehrsbilanz enthält alle fälligen Forderungen inländischer Gläubiger an ausländische Schuldner und alle fälligen Verpflichtungen inländischer Schuldner gegenüber ausländischen Gläubigern, soweit sie im Verlaufe der Bilanzperiode entstanden sind, ohne mit der Erbringung von Leistungen, wie sie in der Ertragsbilanz ausgewiesen sind, zusammenzuhängen. Sie orientiert über die Veränderung der dem Ausland gewährten Kredite, der Anlagen im Ausland sowie der Verpflichtungen gegenüber dem Ausland, ferner über die Zu- oder Abnahme der Währungsreserven (Gold und Devisen). Insbesondere zeigt sie, wie Ueberschüsse oder Fehlbeträge der Ertragsbilanz ausgeglichen wurden.

Die Kapitalverkehrsbilanz zerfällt ebenfalls in eine Reihe von Teilbilanzen; deren wichtigste umfassen:

- a) den gewöhnlichen Kapitalverkehr
(Gewährung von Anleihen und Darlehen irgendwelcher Art, Kauf und Verkauf von Aktien und Obligationen usw.)
- b) den "Vermögensverkehr"
(Kauf oder Verkauf von konkreten, in der Ertragsbilanz nicht zu erfassenden Vermögenswerten, wie z.B. Immobilien usw.)
- c) die internationalen Geschenke
- d) die Bestandesänderungen des Devisenportefeuilles
(Bestände an fremden, kurzfristig fälligen Zahlungsmitteln, einschliesslich Noten; Kredite, die sich die Notenbanken und Handelsbanken im internationalen Zahlungsverkehr gegenseitig einräumen; Guthaben der Handelsbanken bei ihren ausländischen Korrespondentenbanken)

- e) Veränderungen des Bestandes an Währungsreserven
(zu den Währungsreserven gehören das Gold der
Notenbanken und die übrigen international
unbeschränkt verwendbaren Zahlungsmittel,
insbesondere die fälligen Dollarguthaben)

Die Salden dieser Teilbilanzen ergeben zusammen den Saldo
der Kapitalverkehrsbilanz.

II. Ausgleich der Zahlungsbilanz

Der Stand der Zahlungsbilanz ergibt sich aus der Zusammenfassung der einzelnen Teile der Ertragsbilanz und der Kapitalverkehrsbilanz. Die Zahlungsbilanz ist aktiv, wenn die gesamten eingehenden Zahlungen die gesamten ausgehenden Zahlungen überwiegen; im umgekehrten Fall ist die Zahlungsbilanz passiv. Für die Wiederherstellung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz sind einerseits buchhalterische und andererseits volkswirtschaftlich relevante Gesichtspunkte massgebend:

1. Die Zahlungsbilanz im weitern, buchhalterischen Sinne ist ausgeglichen wie jede nach den Regeln der Buchführung zusammengestellte Bilanz. Insofern besteht zwischen der Ertragsbilanz und der Kapitalverkehrsbilanz - als den beiden Teilen der Zahlungsbilanz - ein Komplementärverhältnis. Ist die Ertragsbilanz aktiv, dann muss die Kapitalverkehrsbilanz passiv sein und umgekehrt. Der Saldo der Ertragsbilanz hängt davon ab, ob die aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie aus dem Fremdenverkehr und den Kapitalanlagen entstandenen Forderungen der inländischen Gläubiger bei ausländischen Schuldnern die Verpflichtungen der inländischen Schuldner gegenüber ausländischen Gläubigern insgesamt übertreffen oder unterschreiten. Die Ertragsbilanz kann also zum Beispiel trotz der Passivität einzelner ihrer Teilbilanzen - wie etwa der Handelsbilanz der Schweiz - aktiv sein.²⁾ Ist die Ertragsbilanz nicht ausgeglichen - was die

2) Die Ertragsbilanz der Schweiz verzeichnet in der Regel namhafte Ueberschüsse. Sie schloss jedoch im Jahre 1957 - erstmals seit 1951 - mit einem Fehlbetrag ab, der zur Hauptsache auf die Vergrösserung des Passivsaldo der Handelsbilanz zurückzuführen war (vgl. Beilage 2 mit Tabellen). Neuerdings ist die Ertragsbilanz nach den Ergebnissen der Monate Januar bis August 1958 wieder aktiv.

Regel sein dürfte -, dann muss dieser Ausgleich über den zweiten Teil der Zahlungsbilanz, nämlich über die Kapitalverkehrsbilanz, die den wichtigsten Ausgleichsposten "Währungsreserven" enthält, gesucht und gefunden werden.

2. Die Zahlungsbilanz im engeren, volkswirtschaftlich bedeutsamen Sinn enthält alle Posten der buchhalterischen Bilanz mit Ausnahme des Ausgleichspostens "Währungsreserven". Diese Zahlungsbilanz "bilanziert und balanciert" also im Grunde gar nicht. Es ist vielmehr eine "hinkende" Bilanz. Sie gibt darüber Aufschluss, wieviel Währungsreserven ein Staat abzugeben oder zu empfangen hat und warum ein Ausgleich mit Währungsreserven überhaupt notwendig ist, ob dafür Posten der Ertragsbilanz oder solche der Kapitalverkehrsbilanz oder Komponenten beider Teilbilanzen verantwortlich sind.
- a) Ergibt die Abrechnung sämtlicher Posten der Zahlungsbilanz im volkswirtschaftlich relevanten Sinne eine Verpflichtungsspitze gegenüber dem Ausland, dann ist dieses Passivum durch Abgabe von Währungsreserven (= bilanzaktivierend) auszugleichen. Das mag für ein Land, das über hohe Währungsreserven (praktisch: Gold und Dollar) verfügt und einen Teil davon einsetzen kann, ohne dass das Vertrauen in seine Währung beeinträchtigt wird, über einen kürzeren Zeitraum unbedenklich sein. Müssen indessen für den Ausgleich der Zahlungsbilanz laufend Reserven abgegeben werden, dann lässt dies deutlich darauf schliessen, dass im betreffenden Land aussenwirtschaftlich (handels- oder währungspolitisch) etwas nicht in Ordnung ist. Andererseits ergeben sich Probleme, wenn infolge einer im volkswirtschaftlich bedeutsamen Sinn dauernd aktiven Zahlungsbilanz - wie das für die Schweiz im allgemeinen zutrifft - laufend Währungsreserven zufließen. Der ständige Goldzufluss dehnt zwangsläufig das Zahlungsmittel- und Kreditvolumen aus; dies wirkt sich inflatorisch aus, soweit nicht - wie etwa in unserem Lande - Kaufkraft durch Geldsterilisierung stillgelegt wird.

- b) Auf Grund dieser Zusammenhänge erscheint es klar, dass die Produktion und die aussenwirtschaftlichen Beziehungen aller Länder stets auf ein Gleichgewicht der Zahlungsbilanz im volkswirtschaftlich relevanten Sinne ausgerichtet sind. Erst eine Zahlungsbilanz, die auf längere Frist gesehen mehr oder weniger ausgeglichen ist, schafft die Voraussetzung für eine selbständige Wirtschaftspolitik. Um dieses Ziel zu erreichen, steht jedem Land eine Reihe von Massnahmen handels- und währungspolitischer Natur zur Verfügung:

Es kann zum Beispiel durch preispolitische Methoden seiner Aussenhandelspolitik den Waren- und Zahlungsverkehr beeinflussen, indem es die Einfuhrwaren durch Zollzuschläge (Schutzzölle) verteuert oder die Ausfuhrwaren durch Ausfuhrprämien verbilligt. Durch diese preispolitischen Massnahmen werden die Dispositionen der Importeure und Exporteure indirekt so gelenkt, dass die Einfuhren abnehmen, die Exporte zunehmen. Daneben besteht die Möglichkeit, durch mengenpolitische Massnahmen Art und Menge der Ein- und Ausfuhr unmittelbar zu regulieren. Als einfachste und wirksamste Massnahmen dienen hier vor allem die Ein- und Ausfuhrverbote, die Kontingentierung der Einfuhr oder Ausfuhr sowie die Export- und Importbewilligungen (Lizenzen).

Besondere Bedeutung kommt den währungspolitischen Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanzen zu. Jede währungspolitische Massnahme hat auch Nebenwirkungen auf den Aussenhandel. Eine aussenhandelspolitisch aktive Währungspolitik ist darauf gerichtet, durch geld- und kreditpolitische Veränderungen des Binnenwertes der Währung (= Kaufkraft im Inlande) und/oder ihres Aussenwertes (= Wert des inländischen Geldes im Verhältnis zum Gold oder einer andern Währung) sowie durch Regulierung des äusseren Zahlungsverkehrs den Aussenhandel zu lenken. Während die sogenannte Deflationspolitik (allgemeine Senkung der Preise und Löhne durch Verminde-

rung der umlaufenden Geldmenge) den Aussenhandel durch Senkung des Binnenwertes der Wahrung zu beeinflussen, d.h. die Einfuhr einzuschranken und die Ausfuhr zu erweitern sucht, bezweckt die sogenannte Abwertungs-(Devaluations-) politik den Aussenwert der Wahrung herabzusetzen und damit die billiger gewordenen Exporte zu steigern und die verteuerten Importe zu bremsen. Davon sind die kurzfristigen Veranderungen des Aussenwertes der Wahrung (Politik des elastischen Wechselkurses) zu unterscheiden. Diese haben zum Ziel, den Zahlungsbilanzausgleich bei relativ stabilen Binnenpreisen und Lohnen auf Grund des veranderten Verhaltnisses der auslandischen Warenpreise zu den inlandischen zu sichern. Schliesslich dient auch die sogenannte Devisenbewirtschaftung - die in der Schweiz nie angewendet wurde - dem Ausgleich der Zahlungsbilanzen bei behordlicher Festsetzung der Devisenkurse. Sie ist ihrer Zwecksetzung nach primar kein handels-, sondern ein wahrungs- und kreditpolitisches Instrument. Sie erlangt jedoch mittelbar handelspolitische Bedeutung, soweit die zur Zahlung an das Ausland erforderlichen Mittel nicht generell, d.h. ohne Diskriminierung der verschiedenen Devisenzuteilungsantrage, sondern nach speziellen Abstufungen (z.B. Diskriminierung nach der Art der Einfuhrwaren usw.) rationiert werden. Eine spezielle Devisenzuteilung lenkt den Import nach Dringlichkeitsstufen im Hinblick auf den Bedarf an Konsum- und Produktionsgutern im Inland. Die Devisenbewirtschaftung ist zudem die einfachste und wirksamste Methode der Beschrankung der auslandischen Dienstleistungen ("unsichtbare Einfuhr"). Ebenso dient sie im Finanzverkehr der mengenmassigen Beschrankung der Ertragnis- und Kapitalzahlungen (Zinszahlungen, Kredithingabe, Kapitalflucht usw.).

- c) Jede Zahlungsbilanz- und Zahlungsverkehrspolitik eines Landes bedarf daher der Koordination mit der gesamten Wirtschaftspolitik dieses Landes, wenn sie zu einem sinnvollen Ergebnis fuhren soll. Diese Zielsetzungen haben

den verschiedenen Entwicklungsstufen des internationalen Leistungs- und Zahlungsaustausches das Gepräge gegeben. Die mannigfachen Erscheinungsformen des internationalen Zahlungsverkehrs dürfen allerdings nicht bloss als eigenwillige Schöpfungen zum bestmöglichen Ausgleich der Zahlungsbilanzen gedeutet und als solche gewürdigt werden. Es sind vielmehr auch zeitbedingte Instrumente, welche die einzelnen Länder - so auch die Schweiz - zur Erreichung bestimmter aussenwirtschaftlicher Ziele (z.B. Aufrechterhaltung des als minimal nötig erachteten Exports) verwendet haben.

C. Der freie Zahlungsverkehr

Bis zu den Dreissigerjahren vollzog sich der internationale Zahlungsverkehr - abgesehen von vorübergehenden Störungen während des ersten Weltkrieges - ohne Schwierigkeiten und staatliche Einschränkungen. Gold war in aller Welt als Zahlungsmittel anerkannt und bildete die Grundlage der meisten nationalen Währungen; diese konnten frei ineinander umgewandelt (konvertiert) werden. Die Goldwährung bedeutete de facto eine internationale Währung. Auf diesem sicheren Fundament beruhte der damalige allgemeine Aufschwung der Weltwirtschaft. Man konnte am billigsten Ort kaufen und dorthin verkaufen, wo der grösste Ertrag erzielt wurde. Für den Ausgleich der Zahlungsbilanz eines Landes war der Verkehr mit dem gesamten Ausland, und nicht etwa bloss der Stand der Zahlungsbilanzen mit den einzelnen Ländern, massgebend. Die von Land zu Land zu leistenden Zahlungen wurden multilateral und automatisch ausgeglichen durch Veränderung der Wechselkurse, Preise und Zinssätze.

Träger des weltumspannenden freien Zahlungsverkehrs waren die grossen Handelsbanken mit ihren weitverzweigten Auslandsbeziehungen. Die inländischen Kreditinstitute verfügten im Auftrag ihrer Kunden durch Zahlungsanweisungen über ihre Guthaben bei den ausländischen Korrespondenten und stellten ihrer Kundschaft internationale Zahlungsmittel in der Form von Wechseln, Checks und Kreditbriefen zur Verfügung. Umgekehrt

nahmen sie im Auftrag ihrer ausländischen Korrespondenten zu Lasten von deren Guthaben Zahlungen an ihre Kunden vor oder kauften von diesen Wechsel usw. auf das Ausland. Die Banken pflegten überdies unter sich einen regen Arbitrageverkehr in Devisen: je nach dem Stand der Wechselkurse vergrösserten oder verringerten sie ihre Bestände an fremden Valuten und bewirkten damit einen weitgehenden multilateralen Ausgleich von Forderungen und Verpflichtungen im internationalen Zahlungsverkehr. Solange die Gesamtbilanz eines Landes mehr oder weniger im Gleichgewicht war, wickelte sich sein Zahlungsverkehr mit dem Ausland ohne Goldsendungen und ohne Mitwirkung der Notenbanken ab. War das Gleichgewicht indessen gestört, so bedienten sich die Handelsbanken der Hilfe der Zentralbank, um im Falle einer aktiven Bilanz Gold und Devisen in nationale Währung umzuwandeln, bei einem Zahlungsbilanzdefizit dagegen Gold oder Auslandsguthaben gegen nationales Geld zu erwerben. Die Notenbanken bildeten die zentralen Devisenreservoirs.

D. Gebundener Zahlungsverkehr

I. Ursachen, Wesen und Zweck

Mit dem Zusammenbruch der Weltwirtschaft im Jahre 1929 ging auch die Periode des freien Zahlungsverkehrs zu Ende. Infolge der internationalen Finanzkrise, die im Rückzug der hohen kurzfristigen Guthaben durch das Ausland ihren Ausdruck fand, sahen sich mehrere Länder veranlasst, ihre Währungen vom Golde zu lösen, weil ihre Gold- und Devisenvorräte für die Erfüllung ihrer zwischenstaatlichen Zahlungsverpflichtungen auf die Dauer nicht ausgereicht hätten. Diese Währungskrise, der darauffolgende Zerfall der Exportgüterpreise und die protektionistischen Massnahmen einzelner Länder im Aussenhandel (Beschränkung der Einfuhr usw.) führten zu schwerwiegenden Störungen im Mechanismus des sich selbst regulierenden internationalen Zahlungsbilanzausgleiches. Die Zahlungsbilanzen gerieten aus dem Gleichgewicht. Die betroffenen Länder, die ihre Valuten nicht abwerteten, schützten ihre Währungsreserven, indem sie Transfermoratorien erklärten und die Devisenbewirtschaftung (Devisen-

zwangswirtschaft) einführten; d.h. sie verboten die Ausfuhr von Gold und Devisen und unterstellten die Abgabe von Zahlungsmitteln an das Ausland einer ausschliesslich auf ihre Währungs- und Aussenhandelspolitik ausgerichteten Kontrolle. Devisen wurden bloss noch für die Einfuhr von Waren zur Verfügung gestellt, für welche ein dringlicher Bedarf bestand (z.B. Rohstoffe, Halbfabrikate usw.). Die in ihren wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigten Gläubigerländer (devisenstarke Länder), darunter die Schweiz, mussten sich gegen diese Beeinträchtigung des internationalen Zahlungs- und Wirtschaftsverkehrs zur Wehr setzen. Sie schlossen daher mit einer stets wachsenden Zahl von Ländern mit Devisenbewirtschaftung staatsvertragliche Vereinbarungen (Clearingabkommen) ab, deren Zweck es war, die Befriedigung der Forderungen ihrer Gläubiger gegenüber ausländischen Schuldern sicherzustellen, indem sie die gegenseitigen Zahlungen durch kollektive Verrechnung ausglich. Die vertragsschliessenden Staaten kamen überein, ihre Schuldner zu verpflichten, ihre Zahlungen an eine hierfür bezeichnete zentrale Stelle, das sogenannte Verrechnungsinstitut, in Inlandswährung zu leisten. Die derart gesammelten Mittel wurden alsdann zur Befriedigung der eigenen Gläubiger in inländischer Währung verwendet. Das heisst, dass den ausländischen Gläubigern verunmöglicht wurde, über ihre Frankenguthaben nach eigenem Gutdünken zu verfügen.

Für die Schweiz mit ihrer grossen Abhängigkeit von der Aussenwirtschaft und als Land mit "starker", konvertibler Währung³⁾ bedeuteten die ausländischen Devisenmassnahmen eine Gefährdung ihrer Volkswirtschaft. Die Staaten, die ihre Devisen bewirtschafteten, waren einerseits darauf bedacht, zur Beschaffung von konvertibel gebliebenen Schweizerfranken möglichst viele Waren nach der Schweiz zu exportieren, andererseits aber die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse auf dringend nötige Produkte zu beschränken, um ihre erschöpften Devisenreserven

3) Konvertibilität heisst u.a. freie Austauschbarkeit der Währungen gegeneinander und in Gold. Eine "starke" ("harte") Währung ist eine voll konvertible und eine "schwache" ("weiche") eine bloss bedingt konvertible Währung.

wieder zu öffnen oder gewisse nur gegen konvertible Devisen erhältlich überseeische Rohstoffe zu kaufen. Dadurch wurde unser damals an sich schon wegen der Weltkrise schrumpfender Export noch mehr vermindert. Ein Verzicht auf Massnahmen zum Schutze der schweizerischen Wirtschaft hätte diese nicht nur aufs stärkste beeinträchtigt, sondern schliesslich auch die schweizerische Währung gefährden können. Um die einheimische Wirtschaft gegen die Auswirkungen der Devisenvorschriften des Auslandes abzuschirmen, sah sich die Schweiz als erstes Land gezwungen, mit einer Reihe von Staaten Zentraleuropas und des europäischen Ostens bilaterale Vereinbarungen (Clearingabkommen) über den gegenseitigen Zahlungsausgleich abzuschliessen. Den Anfang bildeten die Clearingverträge mit Oesterreich und Ungarn vom November 1931.

Mit dem Uebergang zum gebundenen Zahlungsverkehr wurde der schweizerischen Währung als einziger der Welt jener Doppelcharakter verliehen, der ihr heute noch eigen ist: Einerseits blieb der Schweizerfranken eine starke (voll konvertible) Währung gegenüber den Ländern mit freiem Zahlungsverkehr (z.B. USA, Canada usw.), d.h. mit Staaten, deren Währung ebenfalls konvertibel ist, oder die der Schweiz eine Behandlung zuteil werden lassen, die es ihr erlaubt, auf eine bilaterale Regelung des Zahlungsverkehrs zu verzichten. Andererseits wurde der Franken zu einer schwachen (nur bedingt konvertiblen) Währung gegenüber den Ländern, mit denen die Schweiz den Zahlungsverkehr regelte.

Der gebundene Zahlungsverkehr ist für die Schweiz ein Notbehelf, eine unter dem Zwang der Verhältnisse unumgängliche Abwehrmassnahme zum Schutze der schweizerischen volkswirtschaftlichen Interessen. Aus diesem Grunde besitzen wir kein eigentliches Devisenrecht, wie es unsere Vertragsstaaten kennen. Die Probleme des internationalen Zahlungsverkehrs stellen sich für unser Land anders als für die Länder mit Devisenbewirtschaftung. Während diese im allgemeinen wegen der fehlenden Konvertibilität ihrer Währungen den devisenbringenden Export fördern und den devisenbrauchenden Import drosseln müssen, ist uns umgekehrt jede Zahlung nach dem Ausland erwünscht, weil sie die

Mittel anwachsen lässt, die für die Ausführung der Zahlungen aus dem Ausland, d.h. für die Bezahlung der schweizerischen Forderungen nötig sind. Die ausländischen Devisenbestimmungen erfassen alle Zahlungen nach einem andern Land; sie lassen also die eigene Währung allgemein unkonvertibel werden. Die schweizerische Regelung betrifft dagegen nur den Zahlungsverkehr mit den Vertragsstaaten; mit den andern Ländern ist unser Zahlungsverkehr vollkommen frei. Die schweizerische Ordnung ist somit weder in ihrem Geist und in ihrer Anwendung noch in ihrem Geltungsbereich mit den ausländischen Devisenvorschriften vergleichbar.

Die zentrale und tragende Institution im Recht des gebundenen Zahlungsverkehrs ist die Pflicht zur Einzahlung. Sie bezweckt nicht etwa, die Bezahlung des ausländischen Gläubigers sicherzustellen, sondern vielmehr die Mittel bereitzustellen, die für die Bezahlung der schweizerischen Gläubiger nötig sind. Danach hat jedermann, der aus einem Vertragsstaat Waren in die Schweiz einführt oder irgendeine Leistung empfängt, den Wert der ausländischen Ware oder Leistung in den gebundenen Zahlungsverkehr einzuzahlen. Es geht darum, möglichst viele Mittel für die Befriedigung der schweizerischen Gläubiger zu öffnen. Auf diesen Zweck ist die Hauptaufgabe der Verrechnungsstelle, nämlich die Kontrolle und Durchsetzung der Pflicht zur Einzahlung ausgerichtet. Wer der Pflicht zur Einzahlung nicht nachkommt, indem er zum Beispiel ausserhalb des gebundenen Zahlungsverkehrs zahlt, hat nicht bloss strafrechtliche Sanktionen zu gewärtigen; er muss vielmehr die Pflicht nachträglich noch erfüllen, also zweimal zahlen.

Die gesammelten Mittel sollen aber nicht den schweizerischen Gläubigern schlechthin, sondern nur den Exporteuren und sonstigen berechtigten schweizerischen Gläubigern zukommen. Wer Anspruch auf Zahlung aus diesen Geldern erhebt, muss daher bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört vor allem, dass der Ansprecher in der Schweiz domiziliert ist und dass er eine Forderung für eine schweizerische Ware oder irgendeine andere schweizerische Leistung geltend macht. Demgemäss hat

die Verrechnungsstelle auch darüber zu wachen, dass die gesammelten Mittel richtig verteilt werden. Insbesondere dürfen diese Mittel nicht etwa für ausländische Waren oder zugunsten von Leuten ausbezahlt werden, die ihr Kapital aus dem Ausland in die Schweiz verbringen möchten. Jene fremden Interessen müssen vor den volkswirtschaftlich besser legitimierten schweizerischen Interessen zurückstehen.

II. Organisation

Das System des gebundenen Zahlungsverkehrs erfordert eine zentrale Stelle (Notenbank oder ein besonderes Verrechnungsinstitut), deren Aufgabe es ist, einerseits für den Eingang der geschuldeten Beträge zu sorgen und andererseits den Gläubigern die ihnen zustehenden Zahlungen zukommen zu lassen. Diese Aufgabe oblag bei uns anfänglich der Schweizerischen Nationalbank. Als jedoch im Juli 1934 der erste Clearingvertrag mit Deutschland abgeschlossen wurde, zeigte es sich, dass die Kontrolle des Zahlungsverkehrs mit dem damals bedeutendsten Aussenhandelspartner der Schweiz einen sehr grossen Umfang haben würde. Auf den Wunsch der Nationalbank, von dieser Aufgabe entlastet zu werden, gründete der Bundesrat mit Beschluss vom 2. Oktober 1934, also vor 24 Jahren, die Schweizerische Verrechnungsstelle. Er errichtete sie als selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihre Mitglieder waren neben dem Bund die Schweizerische Nationalbank, der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, die Schweizerische Bankiervereinigung und die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung. Auf diese Weise war einerseits der Bund der unmittelbaren Verantwortung gegenüber den Vertragsstaaten für die Erfüllung der recht heiklen Aufgabe enthoben und andererseits ergab sich die Möglichkeit, die Wirtschaft zur Mitwirkung heranzuziehen. Die Nationalbank führte weiterhin für Rechnung der Verrechnungsstelle die Clearingkonti und leitete - im Rahmen des zunächst zentralisiert abgewickelten Clearingverkehrs - auch die Zahlungen an die ausländischen Notenbanken oder Clearingstellen weiter; sie nahm die Auszahlungen an die schweizerischen Clearinggläubiger vor und nahm die Einzahlungen der Clearing-

schuldner entgegen. Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges sind neben der Nationalbank die privaten Bankinstitute als ermächtigte Banken in die sogenannte dezentralisierte Abwicklung des gebundenen Zahlungsverkehrs eingeschaltet. Diese Banken sind mit einer staatlichen Aufgabe betraut, deren Erfüllung behördlicher Aufsicht untersteht. Dies gilt auch für die Postverwaltung, Transportanstalten und andere Stellen, welche die Verrechnungsstelle ermächtigen kann, in ihrem Geschäftsbereich Einzahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten. Daneben wirken noch andere Stellen mit: Die Zollverwaltung meldet der Verrechnungsstelle die eingeführten Waren, die Handelskammern bescheinigen den Exporteuren - heute allerdings nur noch in besonderen Fällen - den schweizerischen Ursprung ihrer Produkte, Wirtschaftsverbände und ähnliche private Organisationen verwalten die allenfalls festgesetzten Kontingente.

Artikel 4 des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 brachte für die Schweizerische Verrechnungsstelle, die bis anhin auf einem Beschluss des Bundesrates beruhte, an Stelle der als nicht ganz genügend erachteten bisherigen Rechtsgrundlage eine neue Ordnung. Die Verrechnungsstelle ist nunmehr eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Vorstand und erste Rekursinstanz ist wie bisher die Schweizerische Clearingkommission, die sich aus Vertretern des Bundes, der Nationalbank und der Wirtschaft zusammensetzt. Die Verrechnungsstelle ist wie seit ihrer Gründung reines Durchführungsorgan für den gebundenen Zahlungsverkehr. Wie bereits erwähnt, besteht ihre wesentliche Aufgabe einerseits in der Kontrolle der Einzahlungen und andererseits in der Kontrolle der Auszahlungen. Sie erstrebt keinen Gewinn. Zur Deckung ihrer Unkosten ist die Verrechnungsstelle ermächtigt, eine Gebühr zu erheben, die vom Bundesrat festgesetzt wird. Allfällige Betriebsüberschüsse fallen in die Bundeskasse; umgekehrt werden allfällige Betriebsverluste durch den Bund gedeckt.

Organisation und Tätigkeit der Verrechnungsstelle sind im einzelnen in der Verordnung des Bundesrates vom 17. Dezember 1956 geregelt.

III. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage des schweizerischen gebundenen Zahlungsverkehrs bildete ursprünglich der Bundesbeschluss über die Beschränkung der Einfuhr vom 23. Dezember 1931 und hierauf bis Ende 1956 der allgemein verbindliche, nicht dringliche Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 14. Oktober 1933. Nach Artikel 1 des heute geltenden Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 kann der Bundesrat, sofern ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland den Waren- und Zahlungsverkehr der Schweiz derart beeinflussen, dass wesentliche schweizerische Interessen beeinträchtigt werden, den Zahlungsverkehr mit den betreffenden Ländern regeln und Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit einzelnen Ländern oder Ländergruppen abschliessen.

Gestützt auf die ihm in diesem gesetzlichen Erlass erteilte Ermächtigung hat der Bundesrat mit ausländischen Staaten Clearing- und Zahlungsabkommen abgeschlossen, die in erster Linie die Vertragsparteien völkerrechtlich, darüber hinaus aber auch - soweit der Staatsvertrag in der amtlichen Sammlung der eidgenössischen Gesetze veröffentlicht wurde - unmittelbar den einzelnen Bürger berechtigen und verpflichten. Mit einzelnen Ländern, so heute noch mit Portugal und Iran, ist der Zahlungsverkehr nicht in einem Abkommen, sondern ausschliesslich durch autonome schweizerische Vorschriften geregelt.

Für die Durchführung der Staatsverträge und der autonomen Vorschriften haben die zuständigen Bundesbehörden (Bundesrat, Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Eidg. Politisches Departement, Handelsabteilung) im Laufe der Jahre eine Vielzahl von Ausführungsvorschriften erlassen, die, in mehr als 60 Erlassen enthalten, mit der Zeit kaum noch zu überblicken waren. Dieser Mangel an systematischer Ordnung unseres gebundenen Zahlungsverkehrs war durch die Vielfalt der Besonderheiten unserer Aussenwirtschaftsbeziehungen und durch die Entwicklung begründet. Auf die Dauer vermochte dieser Zustand jedoch begreiflicherweise nicht zu befriedigen. Nachdem bereits 1937 der Gedanke einer Kodifikation der vielen Erlasse erwogen worden

war, bot endlich die Revision des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland Ende 1956 Gelegenheit, die Vorschriften über den gebundenen Zahlungsverkehr von Grund auf zu überholen und die bisherigen grundlegenden Bestimmungen - nach formeller und materieller Ueberprüfung - in dem neuen Bundesratsbeschluss über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 17. Dezember 1956 zusammenzufassen. Dieser Bundesratsbeschluss enthält die allgemeinen Grundsätze, die für den gebundenen Zahlungsverkehr mit allen Ländern gelten. Lediglich für die Anordnung von Ausnahmen, die nur im Zahlungsverkehr mit einem bestimmten Land gelten, oder für besondere Regelungen, wie das Affidavitwesen im Finanzzahlungsverkehr, waren einige wenige Nebenerlasse des Bundesrates oder von Departementen nötig. Diese Vereinfachung bedeutet sowohl für die Behörden als auch für den Bürger, der sich orientieren will, eine beträchtliche Erleichterung. Sachlich hat der neue allgemeine Bundesratsbeschluss im wesentlichen das geltende Recht übernommen.

Im erwähnten Bundesbeschluss findet ferner der Rechtsschutz durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts auch in Angelegenheiten des gebundenen Zahlungsverkehrs eine zeitgemässe Ordnung. Ein Reglement über das Beschwerdeverfahren vor der Schweizerischen Clearingkommission, die weiterhin zugleich Vorstand der Verrechnungsstelle und erste Rekursinstanz ist, ordnet in fortschrittlicher Weise den justizmässigen Gang des Verfahrens.

Alle den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland betreffenden Ausführungsvorschriften zum neuen Bundesbeschluss sind zusammen mit diesem am 1. Januar 1957 in Kraft getreten.

Das Recht des gebundenen Zahlungsverkehrs ist Bundesverwaltungsrecht. Vom Gegenstande her gesehen, ist es wie das neuzeitliche Recht der Intervention des Staates in die Wirtschaft überhaupt Wirtschaftsverwaltungsrecht. Es lässt zwar das privatrechtliche Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger grundsätzlich unberührt; tatsächlich wirkt es sich aber doch in verschiedener Beziehung auf dieses aus; insbesondere greift es in die Zahlung einer Geldschuld ein, indem es Verfügungsbeschränkungen anordnet und die Modalitäten der Zahlungen seinem Zweck gemäss vorschreibt.

IV. Bilateralen Zahlungsverkehr

1. Clearingverträge

Die in der Vorkriegszeit und während des Krieges abgeschlossenen Verträge beruhten alle auf dem Prinzip der zentralen Verrechnung der Gesamtheit der Forderungen gegenüber dem andern Vertragsstaat mit der Gesamtheit der Schulden gegenüber dem gleichen Staat über die Notenbanken oder über dazu geschaffene besondere Deviseninstitute. Die gegenseitigen Zahlungen mussten ihren Ausgleich innerhalb des engen bilateralen Rahmens finden. Die schweizerischen Schuldner waren verpflichtet, ihre Zahlungen, die sie nach einem Vertragsstaat zu leisten hatten, in Schweizerfranken auf ein bei der Nationalbank zugunsten der Notenbank des Partnerlandes eingerichtetes Konto einzuzahlen. Die Nationalbank - seit Oktober 1934 die Schweizerische Verrechnungsstelle - verständigte die Notenbank oder das Deviseninstitut des Partnerlandes von der erfolgten Einzahlung und ersuchte diese, den Gegenwert in ihrer Währung an den Gläubiger, zu dessen Gunsten die Einzahlung in der Schweiz erfolgt war, auszuzahlen. Umgekehrt erhielt der schweizerische Gläubiger den Gegenwert in Schweizerfranken der von seinem Schuldner an die Notenbank oder Devisenstelle des Partnerlandes gezahlten Beträge. Zahlungen an schweizerische Gläubiger konnten jedoch nur insoweit erfolgen, als auf dem von der Notenbank des Vertragslandes bei der Nationalbank eröffneten Konto Mittel vorhanden waren. Die reibungslose Abwicklung dieses starren bilateralen Clearings (auch zentralisierter Zahlungsverkehr genannt) setzte somit einen ungefähr gleichen wertmässigen Umfang der gegenseitigen Leistungen der beiden Partnerländer voraus. Die einheitliche Gesamtzahlungsbilanz, die zur Zeit des freien internationalen Zahlungsverkehrs für den Ausgleich der Zahlungen massgebend war, zerfiel nunmehr in Teilbilanzen mit einzelnen Ländern. Oftmals blieben die Lieferungen und Leistungen des Vertragslandes nach der Schweiz und damit die Einzahlungen hinter dem schweizerischen Export nach dem betreffenden Abkommensland zurück, so dass die bei der Nationalbank auf

Clearingkonto verfügbaren Mittel zur Befriedigung der schweizerischen Gläubiger nicht ausreichten und diese warten mussten, bis ihre Forderungen beglichen werden konnten. Zur Wiederherstellung des Gleichgewichts mussten verschiedene Steuerungsmassnahmen ergriffen werden, wie zum Beispiel Ausfuhrkontingentierungen, Pflichteinfuhren, vorzugsweise Befriedigung bestimmter Gläubigerkategorien (Kaskadensystem), Ausschluss oder Beschränkung gewisser Gläubigeransprüche, Erhebung von Ausfuhrabgaben zwecks Ausrichtung von Importprämien, Kompensations-, Gegenseitigkeits- und Dreieckgeschäfte.

Die Clearingverträge umfassten nicht durchwegs eine gleich grosse Zahl der in die Verrechnung einbezogenen Transaktionen. Diese Abstufung reichte vom reinen Warenclearing, bei dem nur die aus dem Warenverkehr herrührenden Zahlungen verrechnet wurden, bis zum Totalclearing, das ausser den Kapitalbewegungen und Versicherungszahlungen alle Zahlungen umfasste.

Die kollektive Verrechnung der gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen verlangte die Festsetzung des Kurses, der bei der Umrechnung des vom Schuldner einbezahlten Betrages in die Währung seines Gläubigers angewendet werden musste. Der Clearingkurs (offizieller Kurs) wurde jeweils behördlich fixiert oder staatsvertraglich vereinbart. Dieser starre Kurs war ein wesentliches Merkmal des Clearingsystems. Sie führte oft dazu, dass Partnerländer bei einem offiziellen Umwechslungskurs verharrten, der in einem krassen Missverhältnis zur gegenseitigen Kaufkraftparität der Währungen stand. Dadurch wurden die in Schweizerfranken ausgedrückten Preise der ausländischen Exporte nach der Schweiz so in die Höhe getrieben, dass sie weit über den Weltmarktpreisen lagen, während umgekehrt der Clearingkurs die Preise der schweizerischen Exporte attraktiv gestaltete. Um diesen preislichen Missverhältnissen zu steuern, wurde sukzessive im Verkehr mit einer Reihe von Staaten das bereits erwähnte Preisausgleichssystem (Erhebung von Ausfuhrabgaben und Ausrichtung von Importprämien) angewendet.

In den Nachkriegsjahren verlor das System der starren Bilateralität des Zahlungsverkehrs mehr und mehr an Bedeutung. Heute sind die Clearingverträge zwar nicht ganz verschwunden; sie bestehen weiter im Verkehr mit den Oststaaten (Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn), ferner mit Spanien und Uruguay. Die Zahlungen, die im zentralisierten bilateralen Verkehr noch abgewickelt werden, sind vor allem wegen des Rückganges unseres Aussenhandels mit den Oststaaten seit Kriegsende bedeutend zurückgegangen.

2. Zahlungsabkommen

Nach dem Weltkrieg bereitete die Neuordnung des internationalen Zahlungsverkehrs grosse Schwierigkeiten. Abgesehen von vereinzelt Ausnahmen besass kein Staat ausreichende Devisenreserven. Aus diesem Grunde und wegen der mancherorts zerstörten Produktionsstätten und der zerrütteten Wirtschaftsverhältnisse war nicht an eine freiheitliche Regelung des Zahlungsverkehrs zu denken. Die Lösung wurde vielmehr weiterhin im Rahmen bilateraler Abkommen angestrebt, immerhin mit dem Ziele, diese bilateralen Abmachungen später in eine multilaterale Ordnung überzuführen. Der enge Panzer der Clearingverträge vertrat sich mit den freiheitlicheren Konzeptionen der siegreichen Westmächte nicht. An die Stelle der Clearingverträge traten die sogenannten Zahlungsabkommen. Struktur und Technik des gebundenen Zahlungsverkehrs erfuhren damit eine tiefgreifende Aenderung.

Eine wesentliche Abweichung gegenüber dem Clearingvertrag betraf zunächst die von beiden Partnerstaaten gegenseitig eingeräumten Kredite. Auf Grund der Clearingabkommen konnten in der Regel Auszahlungen an schweizerische Gläubiger nur insoweit vorgenommen werden, als Mittel auf dem Clearingkonto verfügbar waren. Die Zahlungsabkommen sahen nun vor, Passivsalden der Zahlungsbilanz durch Kredite zu überbrücken, indem das Gläubigerland seine Währung dem Partnerland bis zu einem bestimmten Betrag und zu einem festen Kurs zur Verfügung stellte. Die Kreditlimiten wurden in der Regel im

Vertrage selbst fixiert. Darüber hinausgehende Schuldsaldi waren durch Goldzahlungen abzutragen. Damit fielen Warte-
fristen weg, wie sie für den Zahlungsverkehr auf Grund von Clearingverträgen charakteristisch waren. Die Kredite wurden in der Schweiz vom Bund und nicht etwa von der Nationalbank gewährt, die hiezu aus währungspolitischen und gesetzlichen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre.

Dieses System ermöglichte es, die technische Abwicklung des gebundenen Zahlungsverkehrs den Formen des freien Zahlungsverkehrs anzunähern, indem die privaten Handelsbanken im Sinne der sog. Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs zur Durchführung der gebundenen internationalen Zahlungen herbeigezogen wurden. Nach den neuen Abkommen liefen die Zahlungen nicht mehr ausschliesslich über die von den Notenbanken geführten Konten; vielmehr wurde eine grössere Zahl von Banken, die einen Geschäftsverkehr mit ausländischen Korrespondenzbanken unterhalten, ermächtigt, Zahlungen mit dem Ausland direkt, d.h. ohne Zwischenschaltung der Notenbanken oder Deviseninstitute, zu vermitteln. Diese Banken unterstehen in der Schweiz der Ueberwachung durch die Verrechnungsstelle, die ihnen die nötigen Weisungen erteilt. Der schweizerische Schuldner kann seither seine Pflicht zur Einzahlung bei jeder ermächtigten schweizerischen Bank erfüllen; diese Banken leisten anderseits auch die Auszahlungen an die schweizerischen Gläubiger. Der schweizerische Schuldner, der eine Zahlung in fremder Währung nach dem Ausland zu leisten hat, kauft den erforderlichen Betrag in der betreffenden ausländischen Währung bei einer (ermächtigten) Bank und lässt diesen seinem ausländischen Gläubiger gutschreiben. Umgekehrt verkauft der schweizerische Gläubiger den Forderungsbetrag, den ihm sein ausländischer Schuldner in Fremdwährung überweist, seiner Bank gegen Schweizerfranken.

Die Aufgabe unserer Nationalbank beschränkt sich unter diesem System im wesentlichen darauf, als zentrales Devisenreservoir die Durchführung des gebundenen Zahlungsverkehrs im Rahmen der Zahlungsabkommen sicherzustellen, indem sie den ermäch-

tigten Banken die ausländischen Devisen verkauft, die diese über den eigenen Bestand hinaus benötigen.

Dank den Zahlungsabkommen dehnte sich der schweizerische Aussenhandel mit den Vertragsstaaten erheblich aus. Die Notwendigkeit des Wiederaufbaus in den kriegsgeschädigten Ländern, der Primat innenpolitischer Gesichtspunkte in der Wirtschaftspolitik, mangelnde Reserven und die Bereitschaft, auch inflationäre Lösungen in Kauf zu nehmen, führten jedoch vorerst zu stark aktiven Ertragsbilanzen mit dem Ausland und damit zu einem ständigen Ungleichgewicht der bilateralen Zahlungsbilanzen. Die Schweiz musste daher im Verkehr mit den meisten Ländern über die ursprünglich vereinbarten Kredite hinaus neue Kreditlimiten einräumen. Einzelne Schuldnerstaaten erklärten sich ausserstande, die über die Kredite hinausgehenden Defizite durch Goldzahlungen auszugleichen; sie gingen deshalb dazu über, die Einfuhren an entbehrlichen Gütern (non-essentiels) aus der Schweiz einzuschränken und einen Teil ihres Bedarfs an Waren, die sie bis anhin aus unserem Lande bezogen hatten, fortan in Staaten mit schwacher Währung zu kaufen. Es drohte eine allgemeine Verschärfung der ausländischen Devisenwirtschaft. Neue Mittel und Wege mussten daher gesucht werden, um der zunehmenden Diskriminierung der Exporte entgegenzutreten und einen Rückfall in den starren Bilateralismus zu verhindern.

V. Multilateralisierung des internationalen Zahlungsverkehrs

1. Europäische Zahlungsunion

Die ersten Anzeichen eines Wendepunktes in der Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen und des Zahlungsaustauschs innerhalb Europas reichen ins Jahr 1947 zurück. Sie stehen in engstem Zusammenhang mit der amerikanischen Wirtschaftshilfe an die europäischen Länder (Marshall-Plan), der die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) ihre Entstehung (Frühjahr 1948) verdankt. Den Mitgliedstaaten der OECE wurde auf Grund von besonderen Abkommen über den Zahlungs- und Kompensationsverkehr in den Jahren 1948 und 1949

durch Ueberlassung von Geldern aus der Marshall-Hilfe ermöglicht, Defizite ihrer bilateralen Zahlungsbilanzen auszugleichen. Ferner meldeten die Zentralbanken der beteiligten Länder die monatlichen Ueberschüsse aus dem bilateralen Verkehr der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), welche die gemeldeten Saldi durch mehrseitige Kompensationen zu reduzieren hatte.⁴⁾ Diese Kompensation der Saldi bereitete indessen erhebliche Schwierigkeiten. Es brauchte daher neue Anstrengungen, um einer freiheitlichen Regelung des internationalen Zahlungsverkehrs den Weg zu bahnen. Der entscheidende Schritt zur Multilateralität wurde mit der Gründung der Europäischen Zahlungsunion (EZU) durch die OECE am 19. September 1950 getan.

Die EZU beruht auf einem internationalen Abkommen, das rückwirkend auf den 1. Juli 1950 in Kraft gesetzt und von 17 Mitgliedstaaten der OECE, nämlich von sämtlichen Ländern westlich des eisernen Vorhangs mit Ausnahme von Finnland, Spanien und Jugoslawien, unterzeichnet worden ist. Der Union sind auch die überseeischen Gebiete der Mitgliedstaaten sowie alle Territorien der Sterlingzone angeschlossen. Die Schweiz trat der EZU auf den 1. November 1950 bei.

Die EZU verfolgt das Ziel, mit Hilfe eines multilateralen Verrechnungssystems den gesamten Zahlungsverkehr zwischen den Währungsgebieten der Vertragsparteien zu vereinfachen und die Rückkehr zur vollen Multilateralisierung des Aussenhandels zu erleichtern. Sie soll gleichzeitig dazu beitragen, der allgemeinen Konvertierbarkeit der Währungen näher zu kommen.

Das Statut der Zahlungsunion regelt den Ausgleich der bilateralen Konten und die Abrechnung mit der Union. Demnach führen die Zentralbanken jeder Vertragspartei auf den Namen der Notenbanken der andern Vertragsstaaten lautende Konten, die den bilateralen Zahlungsverkehr zwischen den einzelnen Ländern

4) Die Schweiz nahm in diesem Abkommen, das sie als Mitgliedstaat der OECE unterzeichnete, eine Sonderstellung ein, weil sie keine amerikanische Hilfe beanspruchte und die Kompensationen mit den Partnerländern von ihrem Einverständnis abhängig machte.

widerspiegeln. Die monatlichen Salden aus dem laufenden Zahlungsverkehr eines Mitgliedstaates mit jedem andern werden der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich als Agenten der EZU gemeldet und von dieser verrechnet. Ein aus dieser Verrechnung der zweiseitigen Salden entstehender Ueberschuss eines Landes gegenüber allen übrigen Unionsmitgliedern wird als Guthaben, ein Defizit als Schuld gegenüber der Zahlungsunion in sogenannten Rechnungseinheiten (als Rechnungsmass dient eine Rechnungseinheit von rund 0,889 Gramm Feingold, die dem USA-Dollar entspricht) verbucht. Die auflaufenden Guthaben und Schulden gegenüber der Zahlungsunion werden im Rahmen einer für jeden Mitgliedstaat festgelegten sogenannten Quote in einem ganz bestimmten Verhältnis durch Kreditgewährung oder Goldzahlung ausgeglichen. Die Verrechnung der im Zahlungsverkehr von Land zu Land entstehenden Salden bedeutet, dass die Währungen aller EZU-Mitglieder frei untereinander transferierbar geworden sind. Insoweit besteht seit her eine "beschränkte Konvertibilität" der in der Zahlungsunion vereinigten Währungen. Dieses Verrechnungssystem führt ferner dazu, dass sich die aussenwirtschaftlichen Leistungen eines Mitgliedstaates nicht mehr mit jedem andern Mitgliedstaat der Union, sondern nur mit der Gesamtheit der in der Zahlungsunion zusammengeschlossenen Staaten ausgleichen müssen. Damit ist auch das Ziel eines Gesamtausgleichs der Zahlungsbilanzen im internationalen Zahlungsverkehr nähergerückt.

Der Verrechnungsverkehr mit der EZU beruht auf festen Wechselkursen, denen der Kurs für die Rechnungseinheit zugrunde liegt. Ändert ein Vertragsstaat diese Parität, so werden die bilateralen Ueberschüsse oder Defizite dieses Mitgliedstaates für die Zeit vor der Paritätsänderung nach der bisherigen Parität saldiert und mit der Union abgerechnet.

Die Quote, d.h. die maximale Begrenzung der Gesamtsumme der Salden, wurde ursprünglich - abgesehen von Ausnahmen in Sonderfällen - für jedes einzelne Land auf 15 Prozent seines im

Jahre 1949 erzielten Gesamtumsatzes im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit den andern EZU-Staaten festgesetzt.⁵⁾ Da diese Quoten in der Folge vielfach nicht genügten, war es notwendig, den betreffenden Ländern zusätzliche Quoten (sog. Rallongen) einzuräumen.

Der Ausgleich der Defizite und Ueberschüsse innerhalb der Quoten und Rallongen wurde bei der jeweiligen Verlängerung der Vereinbarungen innerhalb der Union verschiedentlich modifiziert. Ursprünglich konnte ein Schuldnerland zur Deckung eines Defizits im Ausmass seiner Quote den Kredit der Union zu 60 Prozent beanspruchen; die restlichen 40 Prozent musste es durch Goldzahlung an die EZU ausgleichen. Ein Gläubigerland hatte für Ueberschüsse in voller Höhe seiner Quote der EZU 60 Prozent Kredit einzuräumen, wogegen 40 Prozent durch Goldzahlung der Union ausgeglichen wurden. Im Rahmen der Rallongen vollzog sich der Ausgleich durchwegs je zur Hälfte in Gold und Kredit. Im Sinne einer Vereinfachung des Mechanismus der EZU waren ab 1. Juli 1954 die Ueberschüsse und Defizite innerhalb der Quoten, Rallongen und zusätzlichen Kreditmargen einheitlich je zu 50 Prozent in Gold und Kredit zu reglieren. Auf 1. August 1955 wurde der Goldanteil auf 75 Prozent erhöht und der Kreditanteil auf 25 Prozent herabgesetzt. Immerhin stellt es das Abkommen einem Schuldnerland anheim, seine Defizite allenfalls zu 100 Prozent in Gold zu decken. Dabei ist es bis heute geblieben.

Erst die Zahlungsunion mit ihrem multilateralen Verrechnungssystem, das eine beschränkte Konvertibilität der Währungen der Mitgliedstaaten schuf, erlaubte es, den innereuropäischen Handels- und Zahlungsverkehr durchgreifend und systematisch zu liberalisieren. Der Rat der OECE erliess daher gleichzeitig mit der Errichtung der EZU den Kodex über die Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, durch den

5) Für die Schweiz ist die Quote im Hinblick auf ihre traditionelle Stellung als Gläubigerland auf 20 Prozent (= 250 Millionen Rechnungseinheiten oder Dollars oder 1'093 Millionen Schweizerfranken) erhöht worden.

die 17 Mitglieder der OECE verpflichtet wurden, den bilateralen Aussenhandelsdirigismus schrittweise abzubauen und durch einen von mengenmässigen Beschränkungen weitgehend befreiten markt- und nachfragegerechten Waren- und Leistungsaustausch zu ersetzen. Zunächst mussten 60 Prozent des (auf der Basis 1948 errechneten) gesamten Handels (private Einfuhren, ohne Monopoleinfuhren der öffentlichen Hand) der einzelnen Länder mit allen übrigen Mitgliedstaaten von den Fesseln der quantitativen Einfuhrbeschränkungen befreit werden, und zwar getrennt nach den drei Kategorien Rohstoffe, Nahrungs- und Futtermittel und Fertigfabrikate. Später wurde der gesamte Liberalisierungssatz auf 75 Prozent festgesetzt, wobei die ersten 60 Prozent separat für die drei erwähnten Kategorien erfüllt sein mussten. In einer weiteren Etappe verpflichtete der OECE-Rat die Mitgliedstaaten, ihre privaten Importe ab 1. August 1955 im gesamten zu 90 Prozent und in den drei Kategorien zu 75 Prozent zu liberalisieren. Seither blieb diese Regelung unverändert; sie wurde letztmals durch Beschluss des OECE-Rates vom 13. Dezember 1957 bis zum 31. Dezember 1958 verlängert. Die Erklärung dafür liegt in den Vorarbeiten für die Schaffung einer europäischen Freihandelszone, welche auf den 1. Januar 1959 in Kraft treten sollte. Die abwartende Haltung des OECE-Rates hat aber eine Anzahl von Ländern (Bundesrepublik Deutschland, Oesterreich, Dänemark und Norwegen) nicht daran gehindert, weitere Liberalisierungsmassnahmen zu treffen. Demgegenüber hob Frankreich im Juni 1957 angesichts der andauernden Verschlechterung seiner äusseren Finanzlage die ganze bisher angewandte Liberalisierung auf. Als Folge dieser Massnahme ist der durchschnittliche Liberalisierungssatz aller Mitgliedstaaten von 89 Prozent im April 1957 auf 82,6 Prozent im April 1958 gesunken.⁶⁾

6) Den höchsten Liberalisierungssatz erreichte im April 1958 Italien mit 99,1 %, gefolgt von den Beneluxstaaten (95,6 %), Grossbritannien und Bundesrepublik Deutschland (je 94 %), Portugal (93,7 %), Schweden (92,6 %) und der Schweiz (91,3 %). Die schlechte Rangstellung der Schweiz ist hauptsächlich auf die Schutzmassnahmen zugunsten unserer Landwirtschaft auf Grund der sogenannten Elastizitätsklausel zurückzuführen, wogegen bei den industriellen und gewerblichen Einfuhren so gut wie keine mengenmässigen Beschränkungen anzutreffen sind.

Der Liberalisierungskodex der OECE enthält aber nicht bloss Normen über die Liberalisierung der Wareneinfuhren ("Visibles"), sondern verlangt von den Mitgliedstaaten auch obligatorische Zuteilungen von Devisen im Fremdenverkehr und die Beseitigung von Beschränkungen im Bereiche des Finanztransfers und der übrigen Dienstleistungen (sog. "Invisibles"). Im Laufe der Jahre wurden auch hier dank den Liberalisierungsbestrebungen der OECE und dem guten Funktionieren der EZU nennenswerte Erfolge erzielt.

Die EZU bildet demnach das währungsmässige Gegenstück zur Liberalisierung und gegenseitigen Nichtdiskriminierung im Aussenhandel der Mitgliedstaaten. Ohne dieses multilaterale Verrechnungssystem, das die Währungen der Mitgliedstaaten untereinander frei transferierbar macht und den Mitgliedern automatische Kredite verschafft, wären die bisher in der OECE erreichten Fortschritte nicht denkbar.

Bei ihrem Beitritt zur Zahlungsunion hatte sich die Schweiz der Gefahr zu erwehren, durch das multilaterale Verrechnungssystem schlechter gestellt zu werden als in der Aera des bilateralen Ausgleichs ihrer Zahlungsbilanzen. So kam es zur Festsetzung der ersten schweizerischen Quote von 250 Millionen Dollars für den Zeitraum von zwei Jahren, die nach den damaligen Schätzungen ausreichen sollte, um eine Verschlechterung der Situation der Schweiz zu verhindern. Diese Quote entsprach einer seitens unseres Landes der EZU einzuräumenden Kreditlimite von 656 Millionen Franken. Nach einem Defizit von 119,2 Millionen Franken im ersten Monat der Mitgliedschaft der Schweiz ergab die Dezemberabrechnung 1950 bereits einen Ueberschuss, und im Januar 1951 musste der Bund der EZU gegenüber in Vorschuss treten. Anfänglich blieb die Kreditbeanspruchung des Bundes bescheiden. Sie erreichte Ende 1951 indessen 420 Millionen Franken (64 %), welche Entwicklung die Schweiz veranlasste, Massnahmen zur Schonung der Bundeskredite zu treffen: die Kontrolle der Vorauszahlungen im Warenverkehr und der Auszahlungen im Reiseverkehr (Staffelung) wurde verschärft; ferner wurden Höchstbeträge für die

Zulassung von Forderungen aus Exporten nach gewissen Ländern festgesetzt. Im folgenden Jahr verstärkte sich die Gläubigerstellung der Schweiz zusehends, so dass sich der Bundesvorschuss bis Ende Dezember 1952 auf 515 Millionen Franken erhöhte. Der Schweiz wurde in der Folge eine Zusatzquote (Rallonge) von 125 Millionen Rechnungseinheiten (= rund 550 Millionen Franken) eingeräumt, innerhalb welcher unser Land zusätzliche Kredite bis zu 275 Millionen Franken an die Union gewähren konnte. Die weiter steigenden Ueberschüsse liessen eine Erschöpfung der Bundeskredite im Jahre 1954 befürchten. Es trat indessen eine entscheidende Wendung ein, indem die Bundesvorschüsse von 827 Millionen Franken (Höchststand) Ende Februar 1954 auf 733 Millionen Franken Ende Dezember 1954 zurückgingen. Im Jahre 1955 wurde die schweizerische Gläubigerposition gegenüber der Union weiter abgebaut, welche Entwicklung auch in den folgenden Jahren anhielt, so dass die Beanspruchung des Bundeskredites auf nur noch 33 Millionen Franken Ende 1957 zurückgeführt werden konnte. Das Rechnungsjahr 1957/1958 bildet insofern einen Markstein in der Geschichte der schweizerischen Mitgliedschaft, als unser Land im Februar 1958 seit November 1950 erstmals wieder zum Schuldner der Union geworden ist. Diese Schuldnerposition hält auch heute noch an. Die Schweiz hat bei der Regelung ihrer Defizite auf die Inanspruchnahme des ihr zustehenden Unions-Kredites, der zu $2 \frac{3}{4} \%$ zu verzinsen wäre, verzichtet und den Gesamtbetrag jeweils in Gold bezahlt.

Der rasche Rückgang der Bundeskredite mit der Entwicklung zur schweizerischen Schuldnerstellung gegenüber der EZU ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: Von entscheidendem Einfluss war die fortgesetzte und zunehmende Passivierung (massive Zunahme der Importe von Rohstoffen aus Ländern der Union infolge vermehrter Bestellungen für schweizerische Waren usw.) unserer Handelsbilanz mit den Unionsgebieten. Ferner haben die Barrückzahlungen und Amortisationen auf Grund der Konsolidierungsabkommen, welche die Schweiz in den Jahren 1954 und 1956 mit sechs Schuldnerstaaten der EZU

abschluss, die damit zusammenhängenden Rückzahlungen an die Gläubigerländer aus dem Unionsvermögen sowie die ebenfalls auf die Gläubiger verteilten freiwilligen Rückzahlungen, welche Frankreich und Italien zur Verminderung ihrer Schulden gegenüber der EZU leisteten, wesentlich zur Entlastung der Bundesvorschüsse beigetragen. Schliesslich beeinflussten auch die schweizerischen Kapitalexporte über die Zahlungsunion sowie die Veränderungen der Guthaben der ausländischen Banken in der Schweiz (Abzug der Guthaben) und der schweizerischen Banken im Ausland (Erhöhung der Guthaben im Ausland) die Position unseres Landes in der EZU. Dies darf jedoch nicht zu voreiligen Schlussfolgerungen führen. Die Schweiz ist trotz allem im Zahlungsverkehr mit den Unionsgebieten strukturell als Gläubigerland mit aktiver Ertragsbilanz zu betrachten. Es ist daher kaum anzunehmen, dass das Problem der aktiven Zahlungsbilanzspitzen und deren Ausgleich durch Kredite in irgendeiner Form endgültig aus der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte verschwinden wird.

Die Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels, Reiseverkehrs und Finanztransfers in den Jahren 1950 bis 1957 lässt die Bedeutung der Zahlungsunion für die Schweiz klar zutage treten. Die gesamte schweizerische Ausfuhr ist von 3709 Millionen im Jahre 1950 auf 6204 Millionen Franken im Jahre 1957 gestiegen, was einer Erhöhung um 81 Prozent gleichkommt. Am ausgeprägtesten war die Zunahme der Exporte nach den der OECE und EZU angeschlossenen Ländern, nämlich von 2093 Millionen auf 4305 Millionen Franken oder um 105,7 Prozent. Auch bei den Einfuhren der Schweiz trat eine deutliche Verlagerung auf die Mitgliedstaaten der OECE und EZU ein. Der Güterimport aus diesen Ländern stieg von 2767 Millionen Franken im Jahre 1950 auf 6110 Millionen Franken im Jahre 1957, d.h. um 121 Prozent. In der gleichen Zeitspanne vermehrten sich die Warenbezüge aus allen nicht EZU-Ländern von 1769 Millionen Franken auf 2337 Millionen Franken, also um etwas mehr als 30 Prozent. Im Jahre 1950 stammten 61,0 Prozent unserer gesamten Importe aus dem EZU-Raum, im Jahre 1957 aber

bereits 72,3 Prozent. Ebenso eindrucksvoll ist die Entwicklung im Reiseverkehr und der Finanzüberweisungen. Der gesamte Zahlungsverkehr der Schweiz mit den Unionsländern (Ein- und Auszahlungen für Warenlieferungen, den Tourismus, den Finanztransfer und die übrigen Dienstleistungen) stieg von 7,77 Milliarden Franken im Jahre 1951 auf 14,4 Milliarden Franken im Jahre 1957, wobei auf die Einzahlungen im Jahre 1957 knapp 7,5 Milliarden und auf die Auszahlungen knapp 7 Milliarden Franken entfielen. Der Anteil des Zahlungsverkehrs mit den Unionsgebieten am gesamten gebundenen Zahlungsverkehr erreichte im Jahre 1951 insgesamt 90,2 Prozent und stieg bis 1957 auf 93,0 Prozent.

Ohne die EZU mit ihrem multilateralen Verrechnungssystem und die OECE mit ihrem Liberalisierungskodex wäre der Aufschwung des schweizerischen Aussenhandels kaum so eindrucksvoll ausgefallen. Die Schweiz hat somit - ebenso wie die übrigen Mitgliedstaaten der Union - aus dem Wirken der OECE und der EZU entscheidenden Nutzen gezogen. Vor allem liegt ein unbestreitbarer Erfolg der Zahlungsunion, der gerade für die Schweiz von grösster Bedeutung ist, in der durch sie ermöglichten weitgehenden Liberalisierung des Warenverkehrs und der sogenannten "Invisibles".

Damit erklärt sich, dass unser Land den periodischen Verlängerungen der Beteiligung an der EZU um ein Jahr in der Regel vorbehaltlos zustimmte. Dagegen hat sich die Schweiz im Juni dieses Jahres für die Verlängerung der Union bis 30. Juni 1959 das Recht vorbehalten, nötigenfalls auf Ende 1958 aus der EZU auszuscheiden. Dies hängt mit der Schaffung einer europäischen Freihandelszone zusammen. Mit dieser Freihandelszone soll vor allem erreicht werden, dass die Erleichterungen, die sich die sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (gemeinsamer Markt) gegenseitig gewähren, auch den übrigen OECE-Ländern zugute kommen. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist am 1. Januar 1958 in Kraft getreten und wird ab 1. Januar 1959 die Zölle um 10 Prozent herabsetzen und die Einfuhrkontingente um 20 Prozent

erhöhen. Dies bedeutet, dass vom nächsten Jahr an eine Diskriminierung der übrigen OECE-Länder, darunter auch der Schweiz, eintreten kann, wenn es bis Ende dieses Jahres nicht gelingt, in den Verhandlungen über die Freihandelszone eine Lösung zu finden, die jede Diskriminierung ab 1. Januar 1959 vermeidet. Angesichts dieser ungewissen Sachlage musste die Schweiz nach einer Lösung suchen, die ihr die Handlungsfreiheit wiedergibt, deren sie allenfalls zur Wahrung der handelspolitischen Interessen unseres Landes bedürfte. Die Lösung wurde im erwähnten Vorbehalt, auf Ende dieses Jahres die Mitgliedschaft bei der Union aufzugeben, gefunden. Die möglichen Konsequenzen eines solchen Schrittes für den Handels- und Zahlungsverkehr der Schweiz mit den OECE-Ländern lassen sich heute nicht voraussehen. Vielleicht würde in diesem Fall zu bilateralen Regelungen zurückgekehrt; andererseits wäre es nicht ausgeschlossen, dass Vereinbarungen getroffen werden könnten, die auch in Zukunft eine Diskriminierung unter den Mitgliedstaaten der OECE ausschliessen. Einer Verlängerung der Mitgliedschaft bei der EZU bis Ende Juni 1959 stünde dann auch von der Schweiz aus gesehen nichts entgegen.

2. Wiederherstellung der Konvertibilität

So wirkungsvoll das von der OECE und der EZU vollbrachte Werk erschien, zeigte es sich doch im Laufe der Zeit, dass die Liberalisierung und der Verzicht auf die Diskriminierung des innereuropäischen Güter- und Leistungsaustausches bestimmte Grenzen erreichten, die mit den bisherigen Mitteln und Methoden nicht durchstossen werden können. Einzelne Länder richteten daher vor Jahren schon den Nachdruck ihrer Bestrebungen auf eine beschleunigte Rückkehr zur Währungsconvertibilität. Die praktischen Zielsetzungen beschränkten sich allerdings zunächst noch auf eine bloss teilweise Konvertibilität, welche die Kapitalüberweisungen ausschliesst und dem Devisenausländer nicht überall zustehen soll. Eine vollständige Beseitigung aller Zahlungskontrollen wäre damit noch nicht erreicht. Das würde erst auf Grund einer vollen, universellen Konvertibilität möglich sein, welche

- abgesehen von wirtschaftlichen Faktoren - die Freigabe des Kapitalverkehrs und den Verzicht auf jeden Bilateralismus voraussetzt, also Bedingungen, von denen die erstere einen hohen Grad von Vertrauen und die letztere einen Abbau wirtschaftspolitischer Einflussnahme des Staates und den Uebergang aller wirtschaftlich führenden Länder zur Konvertibilität verlangt. Im Kreise der Mitgliedstaaten der OECE reifte der Gedanke und die Absicht, die EZU durch ein universelles Zahlungssystem mit voller Konvertibilität der Unionswährungen zu ersetzen, ein Ziel, dessen Verwirklichung auch im Interesse der Schweiz gelegen hätte. Um den Uebergang zur Konvertibilität (womit die Zahlungsunion in ihrer heutigen Form überflüssig würde) zu erleichtern, einigten sich die Mitglieder der OECE im Sommer 1955 auf ein besonderes Statut, das die Beziehungen unter den Mitgliedstaaten nach Auflösung der Zahlungsunion ordnet. Dieses Statut, das Europäische Monetäre Abkommen, sollte in Kraft gesetzt werden, wenn eine Anzahl von Mitgliedstaaten, die zusammen über mehr als 50 Prozent der EZU-Quoten verfügen, ihre Währungen konvertibel gestalten und die vorzeitige Auflösung der Union verlangen. Es sieht einen vollständigen Saldenausgleich unter den Mitgliedstaaten in Gold und Dollar und zudem die Errichtung eines "Europäischen Fonds" vor, aus dessen Mitteln die Mitgliedstaaten zur Ueberwindung allfälliger Zahlungsbilanzschwierigkeiten unter bestimmten Bedingungen Kredite erhalten sollen. Damit wurde auch der Rahmen geschaffen, um bei einer vorzeitigen Beendigung der Zahlungsunion einen Rückfall in den Bilateralismus sowie einen Rückschritt in der Liberalisierung zu verhindern.

In den letzten Jahren ist es um die Wiederherstellung der Konvertibilität allgemein etwas stiller geworden. Dies zeigt, dass noch nicht in allen Ländern die Voraussetzungen für einen völlig freien Zahlungsverkehr gegeben sind. Während zur Zeit der Unterzeichnung des Europäischen Monetären Abkommens noch reale Aussichten auf eine baldige Rückkehr zur Konvertibilität wenigstens der wichtigsten Währungen bestanden, so schien die Erreichung dieses Zieles bis vor kurzem

wieder in ziemlich weite Ferne gerückt. Erst die seit Monaten anhaltende Besserung der britischen Währungslage und die in Aussicht stehende Verstärkung der internationalen Liquidität durch die Erhöhung und Neuregelung der Mitgliederquoten des Internationalen Währungsfonds haben die Konvertibilitätsgespräche heute erneut in den Mittelpunkt der Währungsdiskussion treten lassen. Dabei steht die teilweise Konvertibilität des Pfundes im Vordergrund, die vor allem zum Ziele hat, den Devisenausländern ausserhalb des Dollargebietes die vollständig freie Verwendung von Pfundguthaben zu ermöglichen, nicht aber den Wirtschaftssubjekten in der Sterlingzone selbst. Auf Grund dieser Entwicklung erscheint es wenig wahrscheinlich, dass alle Länder auf einen Schlag zur vollen Konvertibilität übergehen; vielmehr wird die Wiederherstellung einer Teilkonvertibilität der erste Schritt sein. Während die gleichzeitige Rückkehr aller Länder zur vollen Konvertibilität - sofern sie möglich und dauerhaft wäre - für die Schweiz keine grossen Probleme ergäbe, liesse die Rückkehr nur einzelner Länder zu einer bloss teilweisen Konvertibilität eine ganze Reihe von komplexen Problemen entstehen. Die bisherigen Arbeiten im Schosse der OECE erlauben, die Folgen der möglichen Lösungen zu überblicken. Insbesondere haben sie zur Einsicht geführt, dass ein überstürztes Vorgehen, ein spektakulärer Sprung in die Konvertibilität unter gleichzeitiger Aufgabe der Grundsätze der EZU und des Liberalisierungskodexes das bisher Erreichte gefährden könnte. Ein solches Unternehmen könnte leicht zu den Verhältnissen der dreissiger Jahre zurückführen. Die Länder, die den Schritt ohne genügende Devisenreserven wagten, würden wohl von neuem die Einfuhren beschränken, obwohl dies dem Zweck der Konvertibilität, eine freie Marktgemeinschaft zu schaffen, die ohne marktfremde Eingriffe auskommt, geradewegs zuwiderlaufen würde.

Die Haltung der Schweiz, die lediglich als Abwehrmassnahme die Verfügungsfreiheit über die im laufenden Verkehr mit Ländern mit Devisenkontrolle entstehenden ausländischen Guthaben in der Schweiz aus eigenem Entschluss einschränkte und

daher jederzeit in der Lage ist, zur vollen Konvertibilität zurückzukehren, hängt wesentlich von derjenigen der andern Länder ab. Für den Augenblick bleibt nur zu hoffen, dass die andern Staaten stufenweise die Konvertibilität erreichen und dass sie einem brüskten Vorgehen mit ungewissem Ausgang die langsamere, aber umso sicherere allmähliche Annäherung an den freien Zahlungsverkehr vorziehen.

VI. Erleichterungen im gebundenen Zahlungsverkehr

Die mit der Zahlungsunion erzielte beschränkte Konvertierbarkeit der in der Union vereinigten Währungen erstreckt sich nur auf die Salden der Notenbanken, nicht aber auf die einzelnen Zahlungen aus dem gegenseitigen Wirtschaftsverkehr. Diese bleiben nach wie vor den Bestimmungen der verschiedenen zwischenstaatlichen Abkommen über den Zahlungsverkehr sowie den Devisenvorschriften in den Mitgliedstaaten der Zahlungsunion unterstellt und werden zunächst im Rahmen der bilateralen Zahlungsabkommen verrechnet. Die Zahlungsunion setzt somit eine Kontrolle des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten geradezu voraus, weil sonst der bilaterale Saldo, der verrechnet werden soll, gar nicht festgestellt werden könnte. Es hat zudem noch keines der Länder, mit denen die Schweiz einen gebundenen Zahlungsverkehr unterhält, bisher seine Devisenbewirtschaftung aufheben oder seinen Aussenhandel wieder völlig frei gestalten können. Die Ueberwachung des gebundenen Zahlungsverkehrs kann daher heute ebenso wenig wie vor der Gründung der EZU vollständig aufgehoben oder wesentlich vermindert werden. Dies gilt auch für den Fall, dass eine bloss begrenzte Anzahl von Partnerstaaten zu einer Teilkonvertibilität ihrer Währungen übergehen sollten. Der Schweizerfranken wäre nach wie vor neben dem amerikanischen Dollar praktisch die einzige vollkonvertible Währung. Ohne Kontrolle des gebundenen Zahlungsverkehrs würde daher unsere attraktive Währung weiterhin einen Anreiz zu Transaktionen bilden, die den schweizerischen Interessen zuwiderlaufen.

Angesichts dieser Situation kann vorderhand auf eine Ueberwachung des Zahlungsverkehrs nicht verzichtet werden. Die Entwicklung der Verhältnisse erlaubte es jedoch der Schweiz, die

Kontrolle im Laufe der letzten Jahre (insbesondere im Herbst 1955 und auf den 1. Mai 1956 und den 1. Januar 1958) zu vereinfachen, ohne an den Grundsätzen der schweizerischen Regelung des gebundenen Zahlungsverkehrs etwas zu ändern. Diese Lockerungen hatten in erster Linie zum Ziel, die Wirtschaft von technischen und administrativen Umtrieben soweit als möglich zu befreien. Sie bezogen sich vor allem auf eine Erhöhung der Meldefreigrenze für Einzahlungen (heute 1000 Franken im dezentralisierten Zahlungsverkehr) und andererseits der Grenze, bis zu welcher Auszahlungen ohne Vorlage von Dokumenten erfolgen können (heute 5000 Franken im dezentralisierten Zahlungsverkehr und 1000 Franken im zentralisierten Zahlungsverkehr, ausgenommen Auszahlungen im Warenverkehr mit Bulgarien, Jugoslawien und Polen). Ferner betrafen die Lockerungen den teilweisen Verzicht auf Kontingentsbescheinigungen und Ursprungszeugnisse sowie die Herabsetzung der Gebühren im gebundenen Zahlungsverkehr.

E. Ausblick in die Zukunft

Die zurückliegenden Jahrzehnte brachten dem internationalen Zahlungsverkehr als Folge von zwei Weltkriegen und einer Weltwirtschaftskrise schwerwiegende und tiefgreifende Störungen. Dank dem gebundenen Zahlungsverkehr mit seinen verschiedenen Entwicklungsphasen und Formen war es - wenn auch nur mit Hilfe staatlicher Eingriffe in den Wirtschaftsablauf - möglich, die wirtschaftlichen und monetären zwischenstaatlichen Beziehungen in einigermaßen geordneten Bahnen zu halten. Er hat somit der schweizerischen Wirtschaft trotz den vielfach als unbequem und störend empfundenen Vorschriften und Kontrollen unbestreitbar Vorteile gebracht. Es ist zu hoffen, dass es gelingen werde, die Schranken, welche den Zahlungsverkehr noch einengen, mit der Zeit auf der Grundlage einer universellen Konvertibilität der Währungen zu beseitigen, um die Weltwirtschaft wieder der Wohltat eines freien internationalen Zahlungsverkehrs teilhaftig werden zu lassen. Die Schweiz ist seit jeher Befürworterin eines freien internationalen Zahlungsverkehrs. Unser Land ist daher bereit, die auf dieses Ziel ausgerichteten Massnahmen der

Partnerstaaten voll zu unterstützen. Die Verrechnungsstelle, die nicht etwa Selbstzweck, sondern Dienerin der Wirtschaft ist, wird verschwinden, wenn und soweit sie für die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nicht mehr benötigt wird. Möge daher die Gesundung der Weltwirtschaft so weit fortschreiten, dass bald ohne staatliche Vorschriften und Durchführungsorgane auszukommen ist.

A. Die Leistungsbilanz (erweiterte Handelsbilanz)

I. Die Warenhandelsbilanz:

Ausfuhrerträge +

Einfuhrkosten -

15.11.1958

II. Die Dienstleistungsbilanz:

Einnahmen +

Ausgaben -

B. Die Ausgleichsbilanz

I. Die Gold- und Devisenbilanz der Notenbank:

Gold- und Devisenabgaben ("Export") +

Gold- und Deviseneingänge ("Import") -

II. Die Kapitalbilanz:

1. Kapitalertragsbilanz:

(Dividenden, Zinsen und ratenweise Amortisation):

Empfangene Kapitalerträge +

Obligatorischer Kapitaldienst -

2. Kapitalverkehrsbilanz:

(langfristiger und kurzfristiger Kapitalverkehr):

Empfangene Kreditrückzahlung und Aufnahme von neuen

Kredit +

Kreditgewährung und geleistete Rückzahlungen an Aus-

länder -

Die Ausgleichsbilanz umfasst alle jene Gegenposten, welche aus Aktivsaldo oder Passivsaldo der Leistungsbilanz nach den Regeln der doppelten Buchführung (Dupplik) rechnerisch ausgeglichen. In einer kreditlosen Weltwirtschaft muss jeder Passivsaldo der Leistungsbilanz durch Bezahlung beglichen werden; hier gibt es also keine "Kapitalbilanz" - ausgenommen den Fall einer durch Waren- oder Geldexporte zu leistenden Kriegsentschädigung.

Gliederung der Zahlungsbilanz

(nach Otto Kraus: "Theorie der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen" 1956, S.10/14)

" In schematischer Uebersicht umfasst die Zahlungsbilanz eines Landes folgende Posten:

A. Die L e i s t u n g s b i l a n z (erweiterte Handelsbilanz)

I. Die W a r e n h a n d e l s b i l a n z :

Ausfuhrerlöse +
Einfuhrkosten -

II. Die D i e n s t l e i s t u n g s b i l a n z :

Einnahmen +
Ausgaben -

B. Die A u s g l e i c h s b i l a n z

I. Die G o l d - u n d D e v i s e n b i l a n z der Notenbank:

Gold- und Devisenabgaben ("Export") +
Gold- und Deviseneingänge ("Import") -

II. Die K a p i t a l b i l a n z :

1. Kapitalertragsbilanz:

(Dividenden, Zinsen und ratenweise Amortisation):
Empfangene Kapitalerträge +
Obligatorischer Kapitaldienst -

2. Kapitalverkehrsbilanz:

(langfristiger und kurzfristiger Kapitalverkehr):

Empfangene Kreditrückzahlung und Aufnahme von neuen Krediten +

Kreditgewährung und geleistete Rückzahlungen an Ausländer -

Die Ausgleichsbilanz umfasst alle jene Gegenposten, welche den Aktivsaldo oder Passivsaldo der Leistungsbilanz nach den Regeln der doppelten Buchführung (Dupplik) rechnerisch ausgleichen. In einer kreditlosen Weltwirtschaft muss jeder Passivsaldo der Leistungsbilanz durch Barzahlung beglichen werden; hier gibt es also keine "Kapitalbilanz" - ausgenommen den Fall einer durch Waren- oder Goldexporte zu leistenden Kriegsentschädigung.

In genetischer Betrachtung lassen sich die folgenden Fälle unterscheiden:

1. Das werdende Gläubigerland (ein Teil des Ausfuhrerlöses wird nicht zur Einfuhr verwendet, sondern als Kapitalanlage im Auslande stehen gelassen): Aktivität der Leistungsbilanz durch Exportüberschuss (+); Passivität der Kapitalverkehrsbilanz durch Kreditgewährung (-).

2. Das reine Gläubigerland (welches unter stetiger Vermehrung seiner Kapitalanlagen im Auslande schliesslich den Punkt erreicht hat, in dem die Summe der Zinsen, Dividenden und Rückzahlungen den Betrag der Neuausleihungen übersteigt): Aktivität der Kapitalertragsbilanz durch empfangene Kapitalerträge (+); Passivität der Leistungsbilanz (-).

3. Das werdende Schuldnerland (das sich dem Auslande verschuldet und im Umfang der Verschuldung Waren und Leistungen des Auslandes ohne gegenwärtige Gegenleistung beziehen kann): Passivität der Leistungsbilanz durch Importüberschuss (-); Aktivität der Kapitalverkehrsbilanz durch Kreditaufnahme (+).

4. Das reine Schuldnerland (das sich zwar möglicherweise dem Auslande weiter verschuldet, aber dann schliesslich doch den Augenblick erreicht, in dem die Summe der zu zahlenden Zinsen, Dividenden und Rückzahlungen grösser ist als die Summe der neu aufgenommenen Schulden, so dass der diesem Ueberschuss entsprechende Teil der Ausfuhr nicht mehr zur Einfuhr verwendet werden kann, sondern einer einseitigen Wertübertragung an das Ausland dient): Passivität der Kapitalertragsbilanz durch obligatorischen Kapitaldienst (-); Aktivität der Leistungsbilanz (+).

Offenbar verläuft die Kausalkette zwischen Leistungsbilanz und Kapitalbilanz in diesen Fällen verschieden:

In gleicher Richtung, nämlich von der Aktivität ("werdendes Gläubigerland") bzw. Passivität ("werdendes Schuldnerland") der Leistungsbilanz als *U r s a c h e* zur Passivität ("werdendes Gläubigerland") bzw. zur Aktivität ("werdendes Schuldnerland") der Kapitalverkehrsbilanz als *F o l g e* verläuft sie in den Fällen 1 und 3. Umgekehrt in den Fällen 2 und 4: Das reine Schuldnerland wird durch den Passivsaldo seiner Kapitalertragsbilanz zur Erzielung von Leistungsüberschüssen (Exportüberschuss plus Aktivsaldo der Dienstleistungen) gezwungen, während das reine Gläubigerland den Aktivsaldo seiner Kapitalertragsbilanz nur dann transferieren kann, wenn es eine passive Leistungsbilanz (Importüberschüsse und Ausgabenüberschüsse im Dienstleistungsverkehr) in Kauf nimmt.

Erzielt das reine Schuldnerland keinen ausreichenden Aktivsaldo seiner Leistungsbilanz, so kann es den Ueberschuss seiner internationalen Zahlungsverpflichtungen nur durch Bezahlung in Gold erfüllen (Aktivität der Gold- und Devisenbilanz); wenn die Goldreserven erschöpft sind, muss es ein Transfermoratorium erklären (Fall Deutschland im Juli 1931: Hoover-Moratorium). Umgekehrt kann sich das reine Gläubigerland auch in Gold bezahlen lassen.

Allerdings sind diese "Bilanzen" keine solchen im Sinne der Betriebswirtschaft. Die betriebswirtschaftliche Bilanz umfasst den gesamten Vermögensstatus einer Unternehmung an einem bestimmten Zeitpunkt, sie ist also eine Bestandsrechnung. In der Handels- und Zahlungsbilanz hingegen werden die Bewegungen von Warenströmen, Dienstleistungen und Geldkapitalmengen über die staatlichen Grenzen eines Landes hinweg einander gegenübergestellt - dasselbe also, was in der betriebswirtschaftlichen Verlust- und Gewinnrechnung geschieht (auf der Basis des einzelnen Wirtschaftsbetriebs). Könnte man demzufolge die Handelsbilanz als die Erfolgsrechnung des Aussenhandels und die Zahlungsbilanz als die Erfolgsrechnung der gesamten Aussenwirtschaft eines Landes bezeichnen?

Man könnte es, wenn die Salde n dieser "Bilanzen" Gewinne bzw. Verluste im Sinne der betriebswirtschaftlichen Erfolgsrechnung wären. Dies ist offenbar nicht der Fall. Ein Aktivsaldo der Warenhandelsbilanz, ein Ueberschuss des Wertes der exportierten Güter über die Importwerte ist keineswegs ein "Gewinn", den ein Land aus seinem Aussenhandel erzielt hat. Sonst müsste nämlich der Totalausverkauf Deutschlands in den Inflationsjahren von 1919 bis 1923 oder der durch die Deflationspolitik von 1930 bis 1933 erzwungene Exportüberschuss (bei gleichzeitigem Rückgang des Volkseinkommens um 40 %) der grösste Erfolg in der Geschichte des deutschen Aussenhandels gewesen sein! Ebensowenig kann ein Passivsaldo der Warenhandelsbilanz, ein Importüberschuss als ein aus dem Aussenhandel resultierender "Verlust" betrachtet werden. Bekanntlich

war der deutsche Warenhandel mit dem Auslande vor dem ersten Weltkrieg mit jährlich ein- bis anderthalb Milliarden Mark passiv, weil Deutschland (wie jedes Gläubigerland) gar keine andere Möglichkeit hatte, um den Ertrag seiner Kapitalanlagen und Unternehmungen im Auslande (sowie seine Einnahmen aus der Seeschifffahrt) zu verbrauchen. Ebenso ergab sich ein Milliardenüberschuss der deutschen Lebensmitteleinfuhr im letzten Vierteljahr 1924 und im Jahre 1925 sowie von Mai 1926 bis März 1929 (1924/25 auch der Rohstoffeinfuhr), welcher durch den gewaltigen Zustrom ausländischer Kredite finanziert wurde.

Allerdings kann ein solcher "geborgter" Importüberschuss auch gefährlich werden - wenn nämlich das Ausland keine neuen Kredite mehr gibt und statt dessen die Rückzahlung der alten Schulden fordert. In diesem Falle kann eine schlagartige Kürzung lebenswichtiger Lebensmittel- und Rohstoffimporte erzwungen werden.

Die Ansicht, dass sich aus der Bilanz des gesamten Warenhandels einer Nation mit dem Auslande ein positiver oder negativer Erfolg ablesen liesse, wie er sich als Gewinn oder Verlust einer privaten Geschäftsbilanz ergibt, ist ein Niederschlag merkantilistischen Denkens in der Nationalökonomie. Die Merkantilisten betrachteten die gesamte Volkswirtschaft eines Landes mit den Augen des Kaufmannes (Mercator), d.h. eine Unternehmung, welche in Konkurrenz mit anderen, ebenfalls als Geschäftsfirmen handelnden Volkswirtschaften steht. Wie es das Bestreben jedes privaten Unternehmers und Geschäftsinhabers ist, möglichst billig einzukaufen und möglichst teuer zu verkaufen, um einen Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen, so wurden auch die Einnahmen aus dem Export und die Ausgaben für den Import unter dem Gesichtspunkt der Erfolgsrechnung eines Grossbetriebes "Volkswirtschaft" angesehen und beurteilt.

Ziel der merkantilistischen Aussenhandelspolitik war es demnach, einen möglichst grossen Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben, d.h. des Wertes der Exporte über den Wert der Importe zu erreichen. Denn ein solcher Ueberschuss bringt Geld ins Land, worin man das Wesen des privaten wie des nationalen Reichtums sah.

Dieser Sachverhalt trifft auch zu für ein Geld, dessen Kaufkraft (bzw. Tauschkraft) auf seinem Stoffwert beruht, d.h. mit diesem identisch ist. Ein solches Warengeld und zugleich internationale Handelsware war nun das Edelmetall Gold, und aus diesem Grunde musste ein aus Exportüberschüssen resultierender Goldzustrom den nationalen Geldumlauf vermehren, ein zur Bezahlung von Importüberschüssen abfliessender Goldstrom den nationalen Geldvorrat jedoch vermindern.

Uebersehen haben die Merkantilisten jedoch die Tatsache, dass eine Volkswirtschaft nicht nur die Produzenten umfasst, dass sie nicht nur aus Betrieben besteht. Die einseitige Wertschätzung des Produzenten und ihre Verachtung des Verbrauchers machte die älteren Oekonomen blind für die Erkenntnis, dass die ganze Volkswirtschaft doch nur dazu da ist, um den Bedürfnissen der Menschen als Verbraucher zu dienen. Erst aus dieser Erkenntnis, dass die Versorgung der Konsumenten und ihrer Haushalte das letzte Ziel alles Wirtschaftens ist, lassen sich die Gesichtspunkte für eine richtige Beurteilung des Aussenhandels und seiner volkswirtschaftlichen Aufgaben ableiten.

Die Bedeutung des Aussenhandels für die nationale Wirtschaft eines jeden Landes besteht doch in erster Linie darin, dass er die Existenzgrundlage des innerhalb der Landesgrenzen lebenden Volkes erweitert. Vor Jahrtausenden zur Befriedigung des Luxusbedarfs der Reichen und Vornehmen entstanden und noch vor zwei Jahrhunderten überwiegend diesem Zwecke dienend, ist der Welthandel im Laufe des 19. Jahrhunderts ein Instrument zur Deckung des Massenbedarfs von Millionen arbeitender Menschen in den Grossstädten und Industriegebieten mit den wichtigsten Gütern des Lebensbedarfes geworden. "

13.11.58

Die schweizerische Ertragsbilanz

(Entwicklung seit 1948 bis 1957)

Tabelle 1 (Entwicklung)

Jahre	Handelsbilanz	Uebrig Posten der Ertragsbilanz	Ertragsbilanz	Jahre	Handelsbilanz	Uebrig Posten der Ertragsbilanz	Ertragsbilanz
	in Millionen Franken				in Millionen Franken		
1948	- 1 564	1 164	- 400	1953	94	1 346	1 440
1949	- 334	973	639	1954	- 320	1 383	1 063
1950	- 625	942	317	1955	- 779	1 441	662
1951	- 1 125	1 096	- 129	1956	- 1 394	1 519	125
1952	- 457	1 130	673	1957	- 1 733	1 538	- 195

Tabelle 2 (Aufteilung nach Posten)

Posten	1957			1956	Posten	1957			1956
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Saldo		Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Saldo
in Millionen Franken					in Millionen Franken				
1. Aussenhandel					7. Gütertransporte	135	-	135	126
a) Spezialhandel	6 714	8 447	- 1 733	- 1 394	8. Post-, Tele- phonverkehr	34	54	- 20	- 18
b) Uebrig Posten	323	343	- 20	- 9	9. Verschiedene Dienstleistungen, Arbeits- einkommen, Un- terstützungen, Schenkungen	730	770	40	15
2. Elektr. Energie	72	106	- 34	- 30					
3. Fremdenverkehr	1 210	475	735	635					
4. Kapitalerträge	795	215	580	580					
5. Versicherungen	110	25	85	100					
6. Transithandels- geschäfte	117	-	117	120					
					Ertragsbilanz	10 240	10 435	- 195	125

13.11.58